

# **BGer 6B\_318/2018 vom 16. April 2018**

Bundesgericht, 2018-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_318\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_318_2018)

FR: TF 6B\_318/2018 du 16 avril 2018

IT: TF 6B\_318/2018 del 16 aprile 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_,

### **E. 2**

B. \_\_\_\_\_,

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

### **E. 4**

Das Kantonsgericht hat in den einzelnen Nichteintretensverfügungen jeweils im Wesentlichen erwogen, die Beschwerdeführer hätten mit unbegründeter Sammelbeschwerde gegen 13 Nichtanhandnahmeverfügungen beantragt, es sei ihnen für die Beschwerdebegründung eine zweimonatige Frist anzusetzen. Obwohl ihnen in der Folge im Rahmen der Eingangsanzeige mitgeteilt worden sei, die Beschwerdefrist sei als gesetzliche Frist nicht erstreckbar und eine Beschwerdebegründung habe innert der laufenden Rechtsmittelfrist einzugehen, hätten die Beschwerdeführer die Beschwerden innert Frist nicht begründet. Wenn wie vorliegend bewusst mangelhafte Eingaben (fehlende Begründung trotz Rechtsmittelbelehrung) eingereicht würden, sei keine Nachfrist anzusetzen. Auf die Beschwerden sei bereits aus diesem Grund nicht einzutreten. Die Beschwerdeführer 2 und 3 hätten sodann im vorinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen und insbesondere keine Strafanzeige erstattet bzw. die Beschwerdeführerin 2 habe die Strafanzeige nicht unterzeichnet. Ihre Beschwerde sei damit nicht ersichtlich, weshalb auf ihre Beschwerden auch aus diesem Grund nicht einzutreten sei. Die Beschwerdeführer seien schliesslich jeweils mit separaten Verfügungen unter Androhung der Säumnisfolgen aufgefordert worden, Sicherheitsleistungen von je Fr. 200.-- (pro Verfahren) bis spätestens 5. Februar 2018 zu leisten. Die verlangten Sicherheitsleistungen seien innert Frist nicht bezahlt worden. Auf die Beschwerden sei androhungsgemäss auch deswegen nicht einzutreten.

### **E. 5**

Was daran gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte, sagen die Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht. Sie setzen sich mit den Erwägungen in den angefochtenen Nichteintretensverfügungen nicht auseinander. Dass sie die Beschwerden innert Frist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht eingereicht haben, behaupten sie selber nicht. Sie machen auch nicht geltend, es sei ihnen zu Unrecht keine Nachfrist angesetzt worden. Stattdessen wenden sie ein, sie hätten das Kantonsgericht darauf hingewiesen, dass es "technisch unmöglich" sei, "bei tausenden Seiten Beweisen und

Unterlagen eine sinnvolle Begründung innert der angesetzten Frist zu erstellen, und zwar innert 10 Tagen". Sie rügen weiter, das Kantonsgericht habe mit den verfügten Kostenvorschüssen eine "unzumutbare finanzielle Hürde" geschaffen. Die Vorbringen gehen an der Sache vorbei. Die Beschwerdefrist von zehn Tagen ( Art. 396 Abs. 1 StPO ) mag zwar kurz sein, kann als gesetzliche Frist jedoch nicht erstreckt werden ( Art. 89 Abs. 1 StPO ). Der Vorwurf betreffend die Höhe der Sicherheitsleistung wurde bereits im Urteil 1B\_38/2018 vom 31. Januar 2018 behandelt. Abgesehen davon machen die Beschwerdeführer erneut keine konkreten Ausführungen dazu, weshalb die verlangten Sicherheitsleistungen den Verhältnissen der Fälle nicht angemessen sein sollten. Den Beschwerden lässt sich mithin nicht entnehmen, inwiefern die angefochtenen Nichteintretensverfügungen verfassungswidrig oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnten ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ob die Beschwerdeführer zum vorliegenden Rechtsmittel unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG überhaupt legitimiert wären, kann folglich offen bleiben.

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

#### **E. 6**

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.